

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder setzen sich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Elektro-Gemeinschaft Hamburg tatkräftig ein und beachten die Satzung.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Elektro-Gemeinschaft Hamburg teilzunehmen und deren Schulungen zu besuchen.
3. Die Mitglieder können die kostenlos bzw. gegen eine Schutzgebühr angebotenen Werbemittel und Verkaufshilfen in angemessener Stückzahl in Anspruch nehmen. Sie verpflichten sich, die Werbemittel und Verkaufshilfen zweckentsprechend und sinnvoll einzusetzen.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, Mitgliederumfragen der Geschäftsführung zu beantworten.
5. Die Mitglieder verpflichten sich, in ihrem geschäftlichen Wirkungsbereich nur gemäß den anerkannten Regeln der Technik zu handeln und durch ihre Mitarbeiter handeln zu lassen sowie alles zu vermeiden, was dem Ansehen der Elektro-Gemeinschaft Hamburg schaden könnte. Ein Verstoß berechtigt die Geschäftsführung zur Erteilung einer Verwarnung. Weitere Verstöße nach erfolgter Verwarnung führen zum Ausschluss aus der Elektro-Gemeinschaft Hamburg.

§ 9 Mitgliederversammlungen

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres einzuberufen. Sie wählt den Vorstand und beschließt über die Genehmigung des vorgelegten Berichtes über das vergangene Geschäftsjahr.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist auch auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder einzuberufen.
3. Zu jeder Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 20 Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge von Mitgliedern und Wahlvorschläge müssen mindestens 10 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung eingegangen sein.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Elektro-Gemeinschaft Hamburg, für die eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 10 Auflösung

1. Der Antrag zur Auflösung der Elektro-Gemeinschaft Hamburg muss in der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung enthalten sein.
2. Von Mitgliedern widerrufen in die Elektro-Gemeinschaft Hamburg eingebrachte Einrichtungen oder Gegenstände gehen bei Auflösung an diese Mitglieder zurück.

Beitragsordnung

der Elektro-Gemeinschaft Hamburg
gemäß Satzung § 4

1. Jahresbeiträge:

- a) Hersteller und Großhandel: 100,00 €
- b) Weitere Mitglieder: 80,00 €

2. Fälligkeit und Zahlungsweise

Der Beitrag ist am 2. Januar eines jeden Jahres fällig; er muss bis spätestens 16.01. eines jeden Jahres auf dem Konto der Elektro-Gemeinschaft Hamburg eingegangen sein.

Für eine Mitgliedschaft, die erst im Laufe eines Geschäftsjahres zustande kommt, wird der Beitrag anteilig berechnet (ein Zwölftel des Jahresbeitrages für jeden vollendeten Kalendermonat).

3. Beginn der Gültigkeit

Gemäß Vorstandsbeschluss vom 26.09.2018 tritt diese Beitragsordnung ab 01.01.2019 in Kraft.



Elektro-Gemeinschaft Hamburg
Überseering 12, 22297 Hamburg

Tel.: 040 55 444 1812
Fax: 040 55 444 1815
E-Mail: info@eghh.de
www.eghh.de

Stand: 01.01.2019



Satzung und Beitragsordnung

Elektro-Gemeinschaft Hamburg



STARK. SICHER. SERVICE.
Elektro-Gemeinschaft Hamburg

§ 1 Name und Sitz

1. Die Gemeinschaft führt den Namen „Elektro-Gemeinschaft Hamburg“.
2. Die Elektro-Gemeinschaft Hamburg hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Ziele und Aufgaben der Elektro-Gemeinschaft Hamburg sind die Steigerung der Fachkompetenz und des Ansehens des Handwerkes in den Bereichen Elektro-, Sanitär-, Heizungs-, Klima- und Lüftungstechnik sowie die Verbreitung umweltfreundlicher Energieträger und Energiesparsysteme durch:

1. umfassende Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit Energieträgern, Anlagen und Umweltschutzmaßnahmen,
2. Unterstützung der fachgerechten und sicheren Ausführung, Modernisierung und Erhaltung aller Kundenanlagen entsprechend den einschlägigen Vorschriften, technischen Regeln sowie den gültigen Normen und den gesetzlichen Vorschriften für die Energieversorgung,
3. Förderung der Anwendung umweltfreundlicher Energieträger und Energiesparsysteme, technischer Entwicklungen und Arbeitsverfahren in diesen Bereichen sowie partnerschaftliche Durchführung einzelner Projekte und Maßnahmen zur konkreten Umsetzung von Energiesparmaßnahmen,
4. Gemeinschaftswerbung, insbesondere in Medien, Lehrgängen und Veranstaltungen sowie auf Ausstellungen und Messen,
5. Fortbildung und Weiterbildung von Mitgliedsunternehmen und deren Mitarbeitern,
6. Unterstützung des Erfahrungsaustausches zwischen dem Handwerk in den Bereichen Elektro-, Sanitär-, Heizungs-, Klima- und Lüftungstechnik, dem Fachhandel, den Herstellern von Anlagen und Bauteilen sowie deren Anwendern und der Vattenfall Europe Sales GmbH,
7. Kontaktpflege zu Behörden und Institutionen des Energiesektors.

Die Elektro-Gemeinschaft Hamburg verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden:
 - Elektroinstallateure, die in das Installateurverzeichnis eingetragen sind und den Betrieb nach der Handwerksordnung als Hauptbetrieb führen,
 - Fachhändler,
 - der Fachvereinigung des Handels angeschlossene Großhändler,
 - Hersteller von Elektrogeräten, Elektrowärmetechnik, Kommunikationstechnik, Lampen und Leuchten, Heizungs-, Lüftungs- und klimatechnischen Komponenten,
 - Ingenieurbüros für die Projektierung elektrischer Anlagen,
 - Betriebe der Sanitärtechnik, der Heizungs- und Klimatechnik sowie des Luftheizungsbauhandwerks, soweit sie in die Handwerksrolle eingetragen sind und nach Handwerksordnung als Hauptbetrieb geführt werden,
 - Architekten,
 - Verbände,
 - Vattenfall Europe Sales GmbH,
 - Sonstige (natürliche Personen, die sich für die Elektro-Gemeinschaft Hamburg engagieren).

2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) bei juristischen Personen mit der Insolvenz des Mitglieds,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund.

Jedes Mitglied kann seinen Austritt mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich bei der Geschäftsstelle erklären.

Ein wichtiger Ausschließungsgrund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der Elektro-Gemeinschaft Hamburg schädigt oder nicht bereit ist, an den gemeinsamen Zielen mitzuarbeiten, oder sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung schuldig macht.

3. Über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern beschließt die Geschäftsführung. Die Entscheidung kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang durch Beschwerde an den Vorstand angefochten werden. Über die Beschwerde hat der Vorstand innerhalb von 3 Wochen nach Eingang mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Die Entscheidung des Vorstandes nach Anhörung des Betroffenen ist endgültig.
4. Der Ausgeschiedene hat keinen Anspruch auf Leistungen der Elektro-Gemeinschaft Hamburg. Nach seinem Ausscheiden hat er in seinem Geschäftsbetrieb alle Hinweise auf seine Mitgliedschaft in der Elektro-Gemeinschaft Hamburg zu unterlassen.
5. Die Wiederaufnahme kann erst nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Ausscheiden beantragt werden.

§ 4 Beiträge, Geschäftsjahr

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe durch den Vorstand festgesetzt wird (siehe Beitragsordnung).
2. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf das Gemeinschaftsvermögen. Vorstand und Geschäftsführung können die Mitglieder nicht über das Gemeinschaftsvermögen hinaus verpflichten. Die Mitglieder können ohne ihre Zustimmung nicht zu weiteren Leistungen geldlicher oder anderer Art verpflichtet werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Dem Vorstand muss je ein Vertreter der eingetragenen Elektroinstallateure, des Elektrofachhandels, der Elektroindustrie sowie der Vattenfall Europe Sales GmbH angehören. Den Vertreter der eingetragenen Installateure schlägt die Elektro-Innung Hamburg vor. Den Vertreter des Elektrofachhandels schlägt der Handelsverband Nord e.V. vor.

Den Vertreter der Elektroindustrie schlägt der Zentralverband der elektrotechnischen Industrie e. V., Landesstelle Hamburg, vor. Den Vertreter der Vattenfall Europe Sales GmbH schlägt diese selbst vor.

Den Vorsitz führt der Vertreter der Vattenfall Europe Sales GmbH. Der Vorstand bestimmt aus seinem Kreis einen Stellvertreter.

3. Die Elektro-Gemeinschaft Hamburg wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand, d. h. seinen Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter oder ihre Geschäftsführer, vertreten.
4. Der Vorstand setzt die Ziele, beaufsichtigt die Geschäftsführung und entscheidet über die Verwendung der Mittel der Elektro-Gemeinschaft Hamburg; er kann eine Geschäftsordnung erlassen.
5. Der Vorstand beschließt mit Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Anträge auf Satzungsänderungen sind vom Vorstand einstimmig zu beschließen und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
7. Die Geschäftsführer sollen zu den Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen werden.
8. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neubestimmung im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist unverzüglich ein neuer Vertreter vorzuschlagen und spätestens in der nächsten Jahreshauptversammlung zur Wahl zu stellen.
9. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 6 Beirat

Der Vorstand kann in seiner Tätigkeit von einem Beirat beraten werden, der insbesondere Vorschläge für die Zielsetzung und deren Durchführung erarbeitet, der aber auch befugt ist, Anträge jeglicher Art dem Vorstand einzureichen.

Der Beirat besteht aus bis zu 8 Mitgliedern.

Der Beirat wird vom Vorstand berufen, er wählt seinen Sprecher jährlich. Zur Beschlussfassung des Beirats genügt stets die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entfällt die Stimme des Antrageinbringers.

§ 7 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus 1 oder 2 Geschäftsführern, die vom Vorstand bestellt werden. Sie erledigt die laufenden Angelegenheiten der Elektro-Gemeinschaft Hamburg nach den Weisungen des Vorstands.
2. Die Geschäftsführung informiert und schult die Mitglieder in Fragen der Anwendungstechnik, Verkaufsargumentation und der gemeinsamen Werbung; sie berät in Werbefragen und stellt den Mitgliedern im Rahmen ihrer Mittel und Möglichkeiten Werbemittel und Verkaufshilfen zur Verfügung. Sie informiert über das Marktgeschehen durch Mitteilung wichtiger Marktdaten und Entwicklungstendenzen, insbesondere aufgrund von neuen gesetzlichen Regelungen.
3. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, alle ihr von einzelnen Mitgliedern mitgeteilten vertraulichen Daten und Informationen vertraulich zu behandeln.
4. Für die alljährlich vom Vorstand einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung hat die Geschäftsführung einen Bericht über das vergangene Geschäftsjahr vorzubereiten.
5. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, bestimmt der Vorstand einen stellvertretenden Geschäftsführer.